

Jugendamt. Das Hauptproblem seien vielmehr die „gelben“ Fälle, bei denen einzelne Verletzungen keinen ausreichenden Rückschluss auf eine Kindeswohlgefährdung zuließen, aber ein „schlechtes Bauchgefühl“ erzeugten. Das sei häufig der Fall. Die Fachärztin begrüßte die Gesetzesinitiative daher „ausdrücklich“. Sie sei eine „große Chance, den Kinderschutz effektiver zu gestalten“.

Die Psychotherapeutenkammer NRW äußerte sich dagegen skeptisch. Es sei zu befürchten, dass die Begrenzung der Schweigepflicht zu einer „Beschädigung der Vertrauensbasis“ von Behandelnden, Kindern und Eltern führe. Fraglich sei, ob über den Austausch von Befunden „frühzeitig und treffsicher“ eine Kindesmisshandlung diagnostiziert werden könne. Bestätige sich ein begründeter Verdacht nicht, könne eine „ungerechtfertigte Beruhigung der Situation“ die Folge sein. Entscheidend für die Verbesserung des Kinderschutzes sei, „dass den Jugendämtern ermöglicht wird, ihre Aufgaben auf dem erforderlichen Qualifikationsniveau zu erfüllen“.

Schweigepflicht ein „wichtiges Gut“

Zuspruch für den Gesetzentwurf kam wiederum von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmissbrauch. Deutlicher benannt werden müsse jedoch die „Schnittstelle zur Jugendhilfe“, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu verbessern und mehr Fälle aufzudecken.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW wies darauf hin, dass zwischen dem Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Kind und Erziehungsberechtigten abgewägt werden müsse. Die ärztliche Schweigepflicht sei ein „wichtiges Gut“. Sie sei aber auch im Gesetzentwurf in Aussicht gestellten „interkollegialen Austausch hinreichend gewahrt“.

Der Gesetzentwurf sei hilfreich, um Ärztinnen und Ärzte zu ermutigen, sich in kritischen Fällen mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, hieß es in der Stellungnahme des „Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW“. Solche Kontaktaufnahmen seien auch schon jetzt üblich, da eine „konkludente“ Einwilligung der Sorgeberechtigten vorausgesetzt werde. Dabei werde unterstellt, dass Eltern eine möglichst optimale Behandlung ihres Kindes wünschten und daher Kontakte zu verschiedenen Einrichtungen und Personen nötig seien.

tob

Standpunkte

Beiträge in alleiniger Verantwortung der Fraktionen

Das Kindeswohl ...



Peter Preuß (CDU)



... liegt naturgemäß den meisten Menschen am Herzen. Nordrhein-Westfalen hat in Artikel 6 seiner Verfassung den Schutz der Kinder sogar ausdrücklich verankert: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.“ Diese gesellschaftliche Aufgabe muss immer wieder überprüft und bei Bedarf durch gesetzliche Regelungen untermauert werden.



Josef Neumann (SPD)



... wird in der UN-Kinderrechtskonvention wie folgt hervor-
gehoben: Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der vor-
rangig zu berücksichtigen ist. Deswegen müssen die Rechte
von Kindern und Jugendlichen gestärkt und ihre Lebenssitua-
tion verbessert werden. Dazu brauchen wir in NRW ein eigenes
Kinderschutzgesetz, das sich laufend weiterentwickelt.



Marcel Hafke (FDP)



... gilt es unter allen Umständen zu schützen. Verdichten sich
in Verdachtsmomenten beim Arztaustausch die Anhalts-
punkte für eine Kindeswohlgefährdung, kann frühzeitiger auf
Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche reagiert
werden. So kann die Einleitung von Hilfsmaßnahmen Familien
unterstützen. Der Gesetzentwurf ist damit ein weiterer wichti-
ger Baustein hin zu einem effizienten Kinderschutz.



Josefine Paul (Grüne)



... muss geschützt und gefördert werden. Kinder und Jugend-
liche sind von unterschiedlichen Formen körperlicher, seeli-
scher oder sexualisierter Gewalt betroffen. Kinderschutz und
-rechte sind durch die schrecklichen Fälle von Lügde, Münster
und Bergisch Gladbach in den Fokus der Politik gerückt. Das ist
wichtig, denn wir brauchen ein enges Netz an Maßnahmen,
das Kinder und Jugendliche bestmöglich schützt.



Dr. Martin Vincenz (AfD)



... ist der Grund und das Motiv für das Gesetzesvorhaben:
Traurigerweise ist Gewalt in der Familie in den ersten Lebens-
jahren nach wie vor eine der Haupttodesursachen. Vor diesem
Hintergrund erforderte es dringend einer Initiative, die es
Ärzten ermöglicht, sich über Verdachtsfälle straffrei auszutau-
schen und so auch zu einer effektiven Prävention beizutragen.



Beiträge zum Thema Kindeswohlgefährdung

Beiträge in alleiniger Verantwortung der Fraktionen

Die Schweigepflicht ...

... ist ein hohes Gut im Verhältnis zwischen Arzt und Patient. Die Verletzung der Schweigepflicht ist ein Strafrechtstatbestand. Beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kommen Ärzte in den Gewissenskonflikt zwischen dem Bruch der Schweigepflicht und dem Kindeswohl. Der Gesetzentwurf verschafft den Ärzten nun Rechtssicherheit. Ärzten muss ein Austausch in Verdachtsfällen möglich sein, damit „Doctor-hopping“ erschwert wird.

... für Ärztinnen und Ärzte soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf bei Verdacht auf Kindesmisshandlung aufgehoben werden. Das schafft Klarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten und fördert den kollegialen Austausch. Ziel ist die frühzeitige Vorbeugung und Erkennung von Kindesmisshandlung – ein wichtiger Baustein zur Gewaltprävention und zur Stärkung des Kindeswohls.

... bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu lockern, gibt der Ärzteschaft Handlungs- und Rechtssicherheit. Denn häufig stellt sich bei der Betrachtung von Verletzungen die Frage, ob es sich um einen harmlosen Sturz oder um Anzeichen für Kindeswohlgefährdung handelt. Ein rechtssicherer Ärzteaustausch kann Diagnosen abklären und einen anfänglichen Verdacht bestätigen oder ausschließen.

... soll sicherstellen, dass auch sensible Daten und Fragen in einem vertrauensvollen Verhältnis offenbart und passgenaue Hilfen im Sinne aller Beteiligten erarbeitet werden können. Bei Kinderschutzfragen ist es aber auch wichtig, dass Arzt*innen sich rechtssicher bewegen können und fachliche Unterstützung wie z. B. beim Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen oder bei Jugendämtern finden.

... ist neben fachlicher Kompetenz und charakterlicher Integrität eine Grundvoraussetzung und damit Eckpfeiler für das Vertrauensverhältnis von Patienten zum Arzt. Umso schwerer wiegen alle Eingriffe, die eine wie auch immer geartete Lockerung vorsehen. Solche Entscheidungen bedürfen einer sehr behutsamen Abwägung, die die besondere Bedeutung der ärztlichen Schweigepflicht stets im Blick behält.

Der Datenschutz ...

... darf nicht dazu führen, dass Möglichkeiten zum Schutz von Kindern gegen Vernachlässigung oder Misshandlung nicht genutzt werden und Straftaten Vorschub geleistet wird. Grundsätzlich muss der Gesetzgeber Instrumente finden, um Diagnosen und personenbezogene Daten zum wirksameren Kinderschutz interkollegial auszutauschen und auch zu speichern, um Kinder vor Übergriffen zu schützen.

... ist bei allen Bemühungen darum, das Kindeswohl zu stärken, zwingend im Interesse der Betroffenen einzuhalten. Auch wenn sich Kinderärztinnen und -ärzte künftig leichter austauschen können, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, muss das künftige Gesetz sicherstellen, dass sie nicht von der Pflicht entbunden werden, die notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

... ist ein hohes Rechtsgut, das bei der konkreten Ausgestaltung des Ärzteaustausches angemessen berücksichtigt werden muss. Datenschutzrechtliche Anforderungen müssen deshalb mitbeachtet werden, damit der interkollegiale Ärzteaustausch zu einem rechtssicheren und wirksamen Werkzeug für einen besseren Kinderschutz werden kann.

... schützt die engere persönliche Lebenssphäre aller Menschen. Er ist Teil ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit ein sehr hohes Gut. Es besteht noch oft großer Aufklärungsbedarf darüber, dass Datenschutz effektiven Kinderschutz nicht ausschließt. Daher müssen Fachkräfte in dem Bereich entsprechend fortgebildet werden, um sicher Entscheidungen treffen zu können.

... als logische Konsequenz der ärztlichen Schweigepflicht muss entsprechend ernst genommen werden. Umso bedenklicher, dass auch er dieser Tage nur allzu leichtfertig – oft angeblich im Sinne des Allgemeinwohls – beiseite geschoben wird. Doch gerade in Zeiten von „Big Data“ ist der individuelle Schutz des Patienten eine immer wichtigere Aufgabe, sodass auch hier jede Lockerung großer Sorgfalt bedarf.

Die Jugendämter ...

... werden eingeschaltet, wenn es sich nicht mehr um einen Verdachtsfall, sondern um eine erwiesene Kindeswohlgefährdung handelt. Schnelles und effizientes Handeln zum Wohle der Kinder ist hier zwingend erforderlich. Fälle wie in Lügde dürfen sich nicht wiederholen! Daher müssen die Jugendämter mit einer ausreichenden Anzahl an qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

... nehmen eine Schlüsselrolle bei der Stärkung des Kindeswohls ein. Wenn das Wohl und die Entwicklung junger Menschen Schaden nehmen könnten, dann müssen die Jugendämter zum Schutz der Menschen entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages handeln. Deswegen brauchen wir für alle Jugendämter ausreichend und gut qualifiziertes Personal, damit sie ihren Pflichten nachkommen können.

... haben das Wächteramt in der Kinder- und Jugendhilfe inne. Allerdings hat die Ärzteschaft eine Garantenpflicht zur Sicherung der Gesundheit. Gemeinsam tragen sie eine große Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Ärzteschaft bei Kindeswohlgefährdung ist dementsprechend Grundlage für einen effizienten Kinderschutz.

... haben unter den vielen unterschiedlichen Aufgaben auch gesetzlich den Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche. Verfahrensstandards und ein gutes Monitoring sind für die Qualitätssicherung wichtig. Vor allem aber brauchen wir gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie qualifizierte Konzepte für die Einarbeitung in diese verantwortungsvolle Arbeit.

... erfüllen für unsere Gesellschaft wichtige und sehr bedeutende Aufgaben. Um diesen nachkommen zu können, müssen sie nicht nur materiell angemessen ausgestattet sein, sondern vor allem personell. Dazu gehört neben einer entsprechenden Wertschätzung und angemessener Entlohnung der Mitarbeiter auch deren permanente fachliche Weiterbildung.